

Satzung des Vereins der Freunde des Schickhardt-Gymnasiums Herrenberg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FREUNDE DES SCHICKHARDT-GYMNASIUMS e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Herrenberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereins-Registernummer 240883 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schickhardt-Gymnasiums Herrenberg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler:innen und Lehrer:innen, der Eltern und aller anderen der Schule nahe stehenden Personen mit der Schule und untereinander.
3. Die Mittel sollen zum Einsatz kommen für die Förderung schulischer Veranstaltungen und die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Schickhardt-Gymnasium Herrenberg, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber zu entlasten. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung im Schickhardt-Gymnasium in Herrenberg verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie jede juristische Person erwerben, insbesondere aber ehemalige Schüler:innen, Eltern von Schüler:innen, ehemalige und jetzige Lehrer:innen der Schule, Schüler:innen, Freund:innen und Unterstützer:innen der Schule.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, die Beiträge zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.09. auf Jahresende erfolgt,
 - c) durch Ausschluss auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Dagegen ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr und die Zukunft festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 6)
 - b) der Erweiterte Vorstand (§ 7)
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessenem Rahmen.
3. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann an Mitglieder des Vereins einschließlich Vorstand eine angemessene Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) max. zwei Stellvertreter:innen
 - c) der/dem Schatzmeister:in
 - d) der/dem Schriftführer:in.
2. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter:innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen je einzeln. Die/der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei der Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder einer/eines ihrer/seiner Stellvertreter:innen sowie zweier weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der lebensältere Stellvertreter:in. Die/der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen oder elektronischen Umlauf herbeiführen.

5. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Vereinszwecke.
 - a) Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zu einem Betrag von 1000.- € können durch die/den Vorsitzenden getroffen werden.
 - b) Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von 1000.- € übersteigen, können nur durch Vorstandsbeschluss getroffen werden.
 - c) Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von 2500.- € übersteigen, benötigen die Zustimmung des Erweiterten Vorstands.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
7. Von den Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
8. Der Vorstand gibt die Zeitschrift der Ehemaligen „Der Spickzettel“ heraus.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die/der Redakteur:in der Zeitschrift „Der Spickzettel“
 - c) eine Vertretung der Schulleitung
 - d) eine Vertretung des Elternbeirats
 - e) eine Vertretung der SMV
 - f) bis zu sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre zu wählen sind.
2. Den Vorsitz im Erweiterten Vorstand führt die/der Vorsitzende oder ein:e Stellvertreter:in.
3. Der Erweiterte Vorstand berät über die jeweiligen Aufgaben, Maßnahmen und Mittelverwendungen im Sinne der Zwecke des Vereins. Er beschließt Empfehlungen an den Vorstand des Vereins.
4. Dem Erweiterten Vorstand obliegt daneben die Vorbereitung, Organisation und Durchführung geplanter Aktivitäten und die Erarbeitung von Vorschlägen für weiterführende Aktivitäten und Vorhaben des Vereins mit etwaiger Delegation an Ausschüsse.
5. Die Vertretungen nach § 7.1 c bis e werden von den jeweiligen Organen bestimmt. Ihre Entsendung und ihre Beteiligung an den Aktivitäten des Vereins sind fakultativ und geschehen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten.
6. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der lebensältere Stellvertreter:in.
7. Bei Abstimmungen zu Verfügungen über das Vereinsvermögen sind nur solche Mitglieder des Erweiterten Vorstands stimmberechtigt, die zugleich Vereinsmitglied sind.
8. Über die Sitzung des Erweiterten Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt.
9. Es gibt pro Schuljahr mindestens zwei Sitzungen des Erweiterten Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden in der Regel jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts einberufen. Die Einberufung hat in Textform mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Dies geschieht durch Veröffentlichung im „Spickzettel“ und auf der Homepage des Vereins. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands sein.
4. Sie wählt den Vorstand sowie die zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands für jeweils zwei Jahre.
5. Sie nimmt den Geschäfts-, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.
6. Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Bei Satzungsänderungen oder Änderungen der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungstextes den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
9. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so muss diese Absicht in der Einladung bekannt gegeben werden. Es müssen mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen, die/der eine Niederschrift anfertigt. Sie ist von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Gemeinnützigkeit – Auflösung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Herrenberg zu, die, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Schickhardt-Gymnasium zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein.
3. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Herrenberg, den 21.01.1983 / 29.01.2001 / 22.10.2004 / 07.05.2013 / 16.07.2026